

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt
Autor: Meyer, Ernst
Kapitel: III. Periode: Das 19. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Periode:

Das 19. Jahrhundert.

§ 22. Die Helvetik.

Mit der französischen Revolution und ihren neuen Staats- und Rechtsideen beginnt für die Geschichte der Gemeinden des Freiamts eine neue Periode, die für die fernere Entwicklung höchst bedeutungsvoll wird und sich charakterisiert durch die Schaffung eines Dualismus in der Gemeinde und das Zurücktreten der Gerechtigkeitsgemeinde vor der Bürgergemeinde.

Die freien Ämter waren die letzten der eidgenössischen Untertanenlande, die unabhängig erklärt wurden. Die provisorischen Regierungen von Zürich und Bern stellten den untern freien Ämtern am 19. III. 1798 die Freilassungsurkunde aus, in der sie ihre Untertanen aller Pflichten entbanden, „alle oberherrlichen Rechte“ der Landschaft selbst übertrugen und sie „als wesentliches Glied der Eidgenossenschaft“ anerkannten.¹ Die oberen freien Ämter erhielten eine ähnliche Erklärung der 8 alten Orte erst am 28. III. 1798.¹ Am selben Tage verschmolz die erste Verfassung der helvetischen Republik die Freiamter und die Grafschaft Baden mit dem Kanton Zug. Da aber Zug die Konstitution anzunehmen zögerte, während die Bürger der freien Ämter und der Grafschaft Baden mit derselben einverstanden waren, wurde aus diesen zwei Gebieten zusammen der Kanton Baden gebildet.² Die Zu-

¹ E. U. VIII 453, 498.

² Verfügung des Regierungskommissärs Lecarlier betr. die Konstituierung des Kantons Baden 11. IV. 1798.

neigung der Freiamter, namentlich des südlichen Teiles, wandte sich aber nach wie vor zum Kanton Zug. Das unglückliche Gefecht bei Hägglingen³ entschied aber gegen sie, und am 17. V. konstituierten die gesetzgebenden Räte den Kanton Baden.⁴ Auch diese Regelung war von kurzer Dauer. Der Entwurf von Malmaison (30. IV. 1801) vereinigte den Kanton Baden mit dem Kanton Aargau. Diese Verbindung hielt bis zur Verfassung vom 27. II. 1802, welche den Kanton Baden wieder in seinen früheren Grenzen entstehen ließ. Die zweite helvetische Verfassung (2. VII. 02)⁵ vereinigte zwar die frühere Grafschaft Baden mit dem Kanton Aargau, traf aber für die freien Ämter eine neue Lösung: Die unteren freien Ämter blieben bei Baden=Aargau, aber das obere Freiamt wurde als „Bezirk Muri“ zum Kanton Zug geschlagen. Diese Regelung blieb aber auch nur bestehen, bis im August 1802 Napoleon seine Truppen aus der Schweiz zurückzog, worauf die bisherige Organisation zusammenbrach. Sein Machtspruch breitete endlich am 19. II. 1803 diesen verworrenen Zuständen ein Ende, indem er die drei Landesteile Aargau, Baden und Freiamt, die eine so verschiedene und wechselvolle Geschichte hinter sich hatten, zu einem Ganzen zusammenschmolz, dem Kanton Aargau. Zugleich wurden Grenzregulierungen vorgenommen. Das Amt Hitzkirch, welches schon die zweite helvetische Verfassung dem Kanton Luzern zugeteilt hatte, blieb für immer von den freien Ämtern losgelöst, dafür wurde das bisher Luzern gehörende Amt Merenschwand dem Aargau zugeschrieben. Ebenso fand ein Austausch statt mit dem Kanton Zürich: das Amt Dietikon fiel von der Grafschaft

³ 26. IV. ⁴ Tageblatt. I 88.

⁵ Kaiser und Strickler: Verfassungen S. 99. Ebenda Verfassung der Föderalisten 27. II. 1802. Entw. der helv. Tags. 24. X. 01 S. 76.

Baden an Zürich, dafür das Kelleramt an den Aargau. Damit hatte der Aargau seine heutige Gestalt erhalten. 1803 erhielt er noch im Norden das Fricktal zugewiesen.

Auf dem Gebiete des Gemeindegewesens war es trotz des allgemeinen Wandels der staatlichen Verfassung unmöglich, mit der geschichtlichen Entwicklung plötzlich so zu brechen, wie es den geistigen Führern vorschwebte und nach französischem Vorbild das ganze Gemeindeleben auf eine neue Grundlage zu stellen. Man konnte nicht jeden zwischen Staat und Individuum tretenden, Selbständigkeit beanspruchenden Organismus ausmerzen. Der Sturm, der auf die Kunde hin, die Gemeindegüter sollten verteilt werden, das Land durchtobte, zeigte die Macht der Tradition und die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich einer Aufhebung der Bürgerschaften entgegenstellten. Das veranlaßte die gesetzgebenden Behörden zum Erlaß einer Proklamation, in der die Unversehrtheit der Gemeindegüter garantiert und jede Teilung als „vorzeitig, unregelmäßig, null und nichtig“ erklärt wurde.⁶

In ihrer bisherigen, stark privatrechtlichen Organisation vermochten aber die Gemeinden ihrer neuen Stellung als organische Glieder des Staates und den stetig wachsenden öffentlichen Bedürfnissen auf die Dauer nicht zu genügen und so erließen die gesetzgebenden Behörden am 15. XI. 1798 das Gesetz über die Organisation der Municipalitäten, in welchem zwei Grundsätze aufgestellt wurden,⁷ die durch die Gesetze vom 15. II. 99 über das Bürgerrecht⁸ und vom 15. II. 99 über die Organisation der Municipalitäten⁹ ihren Ausbau erhielten. Es waren für die ganze helvetische Republik geltende, einheitliche Gemeindegesetze, deren neue

⁶ 16. IV. 1798, dazu Dekret 27. Brachm. 98. Tageblatt I 1888.

⁷ Tageblatt II 95. ⁸ Tageblatt II 318. ⁹ II 326.

Prinzipien trotz der kurzen Dauer ihrer Wirksamkeit für die folgenden Perioden bleibende Bedeutung hatten.

Das Gesetz vom 13. XI. 98 schuf den Dualismus der aristokratischen Bürgergemeinde und der demokratischen Einwohnergemeinde, der bis heute geblieben ist, mit Tendenz zur Einwohnergemeinde. Es geschah dies nicht etwa in Anlehnung an die Gerechtigkeitsgemeinde und die erweiterte Gemeinde, sondern auf ganz neuer Grundlage. In die Funktionen der bisherigen erweiterten Gemeinde teilten sich jetzt zwei organisatorisch getrennte, selbständige Verbände. Die persönliche Bürgergemeinde und die reale Gerechtigkeitsgemeinde erhielten sich auf der Grundlage des persönlichen Bürgerrechts und ihres Gemeindeguts als „Bürgerschaft“ innerhalb der Gemeinde aller Einwohner, und es blieb ihr auch das Eigentum und die Verwaltung ihrer Güter gewahrt.^{10 11} Die Zulassung der bisherigen Nichtbürger zum Genuß der Gemeindegüter war undurchführbar. Man hätte sie zwar als „engherziges, den Drang zum allgemeinen Wohl hemmendes Institut“ gerne aufgehoben, vermochte aber diese in die hergebrachten Verhältnisse allzustark einschneidende Neuerung nicht durchzuführen, sondern nur die Beschränkung des Gemeindegüterregiments auf die Gerechtigkeitsbesitzer aufzuheben. Die Verwaltung ihrer Güter erfolgte durch ein eigenes Organ, die Gemeindekammer.¹² Der Ertrag der Gemeindegüter sollte aber an die Munizipalität abgeliefert werden, soweit er früher für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde gedient hatte. Dieses ließ sich nur für die öffentlichen Gebäude nachweisen und die Straßen, deren Unterhaltungspflicht aber durch Gesetz vom 26. XI. 98¹³

¹⁰ Akten der helv. Rep. 3 S. 536 u. Tagebl. II 95.

¹¹ Gesetz vom 13. II. 99 § 1. (Tagebl. II 318).

¹² Gesetz vom 15. II. 99 § 2. ¹³ Tagebl. 2 129.

und Beschluß vom 19. X. 99 spez. geordnet war. Der Bürgergemeinde verblieb auch die Armenunterstützung.¹⁴

Die ganze übrige öffentliche Wirksamkeit, die Polizei i. w. S. der Gemeinde, die zudem in immer weitergehendem Maße ausgedehnt wurde, übertrug man an die Einwohnergemeinde und ihr Organ, die Munizipalität und machte damit dem alten, engherzigen Ortsbürgertum ein Ende. Die neugegründete Einwohnergemeinde, die gänzlich vermögenslos war, umfaßte alle seit 5 Jahren in der Gemeinde niedergelassenen helvetischen Aktivbürger. Anfangs hatte jeder Helvetier gegen Vorausbezahlung einer für jede Gemeinde nach dem Werte ihrer Gemeindegüter und Armenanstalten festgesetzten Summe bei Wohnsitznahme in der Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,¹⁵ was eine Aufhebung der Bürgergemeinde und den Todeskeim des Gemeindegewesens bedeutet hätte. Durch Gesetz vom 9. X. 1800¹⁶ wurde diese Bestimmung — weil undurchführbar — wieder aufgehoben. Dagegen blieb die durch kein Einzugsgeld mehr beschränkte Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Die Gerechtigkeiten waren nicht Grundlage eines Bürgerrechts, sondern wurden als Privatrechte behandelt. Die Gerechtigkeitsbesitzer bildeten eine privatrechtliche Korporation ohne jeden politischen Charakter. Es gab jetzt ein von jedem Gemeinde- und Landrecht unabhängiges, völlig selbständiges Staatsbürgerrecht, das als solches dem Inhaber die Freiheit in der Ausübung aller Rechte, Anteil am Gemeindehaushalte, freie Niederlassung, das Recht auf Grundbesitzerwerb und Gewerbeausübung gewährte.¹⁷ Die alte Anschauung, nach welcher es ein vom Wohnsitz losgetrenntes Heimatrecht nicht gab, kämpfte aber

¹⁴ Gesetz 13. II. 99 § 3. ¹⁵ Gesetz 13. II. 99 Art. 12, 10, 11.

¹⁶ Tageblatt V 63.

¹⁷ Verfassung 12. IV. 98 Art. 19, Gesetz 13 II § 5.

immer noch gegen die Abstraktion eines von Wohnsitz und Grundbesitz unabhängigen Bürgerrechts, der Gemeindegedanke stand dem Staatsgedanken gegenüber. Daraus ergaben sich öfters Konflikte zwischen dem Bürgerrechtsgesetz und den Bestimmungen der Dorfbriefe, an denen die Gemeinden immer noch festzuhalten suchten.¹⁸

Beide Gemeinden hatten durchaus öffentlichrechtlichen Charakter und standen namentlich dadurch in engster Verbindung miteinander, daß das Bürgergut, welches die Gemeindegemeinschaft verwaltete, doch den öffentlichen Aufgaben der ganzen Gemeinde zu dienen hatte. Diese Aufgaben wurden aber von der Munizipalität, dem Organ der Einwohnergemeinde, besorgt. Die Gemeindegüter sollten nicht dem Nutzen Einzelner, sondern der Befriedigung öffentlicher Interessen dienen.

Anders verhielt es sich mit denjenigen Gütern, an denen sich die Berechtigten ausgebildet hatten. Anfangs bestand die Ansicht, auch sie seien für die Interessen der ganzen Gemeinde zu verwenden und es wurde daher jede Teilung derselben untersagt,¹⁹ da das Verfügungsrecht der jeweiligen Gemeindegemeinschaften durch die Rechte der Nachkommen beschränkt sei.²⁰ Ein Gesetz über die Art und Weise dieser Verteilung wurde aber in Aussicht gestellt.²¹ Die Motive zum Gesetz über die Anpflanzung der Gemeindegüteranteile vom 4. V. 1799²² besagten, daß dieses Gesetz „noch nicht so bald erscheinen“ könne, aber doch eine „zweckmäßige Bodenbenutzung“ erstrebt werden sollte. Diese suchte das Gesetz dadurch zu erreichen, daß es die Nutzungsberechtigten, „welchen ein volles Miteigentumsrecht an der Allment“

¹⁸ Wiggwil Urteil des Bezirksgerichts 13. XI. 1804. Obergericht 11. I. 1805: Art. 11 des Dorfbriefes 1749 gegen § 4 Gesetz 13. II. 99.

¹⁹ Art. 18 Ges. 13. II. 99. ²⁰ Proklamation 13. VII. 99.

²¹ Art. 19. ²² Tagebl. II 622.

zustand, falls sie „den ihnen zukommenden Anteil durch Anpflanzung benützen wollten“, für berechtigt erklärte, von ihrer Gemeinde ein Stück Land zu verlangen, welches ihnen nur dann verweigert werden durfte, „wenn auf der Allment Hochwald oder Schlagholz“ stand oder diese als Wiese benutzt wurde. Die Anteile der Einzelnen waren zu der Anzahl der Nutznießer und dem Umfang der Gemeindeweiden in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Die Verteilung konnte nach Gerechtigkeiten erfolgen.

Am 15. XII. 1800²³ erschien das „Gesetz über die Teilung der Gemeindegüter“ und bestimmte, daß nur diejenigen geteilt werden dürften, „welche teilweise und nach gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören“, oder bei denen „die Zahl der Anteilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgesetzt“ seien. Es traf somit auch für die Gerechtigkeitsgemeinden im Freiamt zu. Wenn die Anteilhaber solcher Güter die Verteilung vorzunehmen wünschten, so hatten sie den Teilungsplan der gesetzgebenden Behörde zur Prüfung vorzulegen, mit der Angabe der Zahl der Anteilhaber, die für die Teilung waren und der sich ablehnend Verhaltenden. Ein „Dekret der Gesetzgebung“ setzte die Verteilung endgültig fest und gab ihr Rechtskraft.²⁴ Anders verhielt sich das Gesetz zu der ebenfalls angestrebten Verteilung der Wälder. Der Art. 3 statuierte, die Waldungen könnten „unter keinerley Vorwand oder Bedingung in besondere, jedem Anteilhaber angewiesene Stücke geteilt werden“, bis darüber „vollständige Gesetze und Verordnungen“ erlassen würden. Diese scheinen aber nicht erlassen worden zu sein.²⁵

Während der Helvetik wurden im Freiamt nur in wenigen Ortschaften Teilungen vorgenommen. Es war

²³ Tageblatt V 179. ²⁴ Art. 1 und 2.

²⁵ Miaszkowski: Allmenden S. 27.

3. B. der Fall in Auw,²⁶ wo die halbe Allmende im Jahre 1802 unter die Gerechtigkeitsbesitzer verteilt wurde, ebenso in größerem Maßstabe in Reußegg²⁷ und Geltwil 1800.²⁶ Auch in Sins wurde eine „Ein Müöthige Der Theillung der Waldungen vorgenommen am 8ⁿ Herbstm. Ano 1800“, und es „hatten alle Gemeindsbürger feierlich angelobt, und erkennt, die Wälder auf die Gerechtigkeiten zum verteilen.“ Diese zugeteilten Landstücke durften aber weder ausgereutet noch verkauft werden. Dabei wurden zur Ablösung der Holzlieferungspflichten der Gemeinde gegenüber dem Pfarrer, 2 Kaplänen und 2 Siegristen je eine ganze Gerechtheit geschaffen und diesen zugeteilt, sodaß aus den 19 Gerechtigkeiten deren 24 entstanden. Die Gerechtigkeiten mußten die „Gemeindebrünnen und Brücken, Stäg und Wäg“ unterhalten und dazu die 19 alten Gerechtigkeiten die auf der Gemeinde liegenden „Kirchen oder Amtsstüren“. Eine Teilung größeren Maßstabes wurde in Wohlen durchgeführt. Jeder der 91 Gerechtigkeitsbesitzer erhielt eine „Hauptgabe“ von 4 Jucharten Wald. Die Ungleichheit in der Güte der zugeschiedenen Teile wurde durch eine „Nachgabe“ von 2 Jucharten ausgeglichen. Es wurden damals etwa 550 Jucharten Wald verteilt. Die Gerechtigkeitsbesitzer übernahmen einen Teil der öffentlichen Lasten, wie das Straßenwesen.

Die Gerechtigkeitsbesitzer in den andern Gemeinden hielt von der Teilung jedenfalls die Furcht zurück, statt der bisherigen, fast ausschließlichen Nutzung des Gemeindelandes sich mit einem Stück Land abfinden zu müssen, das zudem die Bürger nach Möglichkeit zu Gunsten der Gemeindefasse zu belasten suchten. Sie begnügten sich daher, die Allmende wie bisher auf eine Anzahl Jahre zu verteilen

²⁶ Gemeindearchiv. ²⁷ Tagebl. V 363.

und schlossen den Uebergang in Privateigentum hie und da sogar ausdrücklich aus.²⁸

Die helvetischen Räte wollten auch die Wirtschaft des Einzelnen reformieren. Wegleitend waren für sie die von der Schule der französischen Physiokraten verbreiteten Grundsätze über die Vorteile der Bodenbefreiung von den Feudal-lasten und der dadurch ermöglichten Kraftentfaltung der wirtschaftlichen Stärke des Einzelnen. Alle Lasten, Zehnten, Bodenzinse, Fronen sollten verschwinden und auch die im Zeltzwang liegende Hemmung voller Produktivität dahinfallen.²⁹ Die Unsicherheit der politischen Zustände hinderte aber zum Teil die Durchführung dieser Beschlüsse, sodaß die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse erst in den folgenden Perioden ihren festen Bestand erhielt.

§ 23. Die Mediation.

Die Mediationsverfassung vom 19. II. 1803 schuf einen Staatenbund und gab den Orten oder jetzigen „Kantonen“ ihre Selbständigkeit und Gesetzgebungskompetenz fast ganz wieder zurück. Von den individuellen Rechten garantierte sie nur die Rechtsgleichheit, freie Niederlassung, Gewerbe- und Verkehrsfreiheit. In dieser Periode entstanden z. T. die alten Einrichtungen wieder,³⁰ wenn auch modifiziert durch die Fortschritte der Helvetik. Maßgebend für die

²⁸ Büblikon 1801. Egg verteilte 1806 die Allm. auf 12 und 1818 auf 101 Jahre. Urni: „Den 10 Augst Monath 1800 hat der Gemeindevorwalter vnd die Munichelet bresent H. vnd J. St. das gemeindwerkh vertheilt es war kein Zeit bestimbt wie lang das es dauren müöffen“ (Gdebuch). Die Gerechtigkeitsbesitzer waren verpflichtet, „Jederzeit auf dissen güöthern zu stohn und verblieben“.

²⁹ Gesetz 4. VI. 98 (Tagebl. I 45) Beschlüsse 28. XII. 98; 8. II. 99; 4. IV. 1800.

³⁰ Vrgl. Hilty: Helvetik II 88.

Organisation der Gemeinden im Aargau waren die Verfassung und das Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte (25. Brachm. 1803).³¹ Die Helvetik hatte einen Doppelorganismus geschaffen. Die Unterscheidung einer politischen Einwohnergemeinde und einer Gemeinde „der Anteilhaber des Gemeindeguts“ mit getrennten Behörden verwischte sich in der Mediation insofern, als nach Art. 4 der Verfassung die Funktionen beider Gemeinden der selben Behörde, dem „Gemeinderat“ übertragen, Munizipalität und Gemeindegammar somit verschmolzen wurden. Durch diese Vereinfachung in der Verwaltungsorganisation wollte man Reibungen möglichst verhüten.

Der Bürgerverband beruhte auf dem persönlichen, von dinglichen Nutzungsrechten unabhängigen Bürgerrecht, welches die Grundlage für das an die Stelle des helvetischen Bürgerrechts getretene Kantonsbürgerrecht bildete und bei Verarmung einen Anspruch auf Unterstützung durch die Heimatgemeinde gewährte.³² Die Verknüpfung mit dem Besitze einer Gerechtigkeit war für immer dahingefallen, der Besitz einer solchen machte noch nicht zum Aktivbürger,³³ noch gab er besondere Rechte in der Gemeindeverfassung. Umgekehrt war jetzt der Erwerb einer Gerechtigkeit in vielen Gemeinden vom Besitze des Bürgerrechts abhängig. Der Ankaufspreis des Ortsbürgerrechts hing allein vom Gemeindegut ab und hatte nur auf das Bürgerrecht Bezug, nicht aber auf den Genuß von Gerechtigkeiten. Nichtortsbürger waren fast rechtlos.³⁴ Ihre

³¹ Aarg. Kantonsbl. 1803 I 57 ff.

³² K. V. Art. III, Armengesetz 17. V. 1804 (Kantonsbl. II 347), Fremdenverordnung 23. V. 04 § 26 (K. Bl. II 361).

³³ K. V. Art. II, Ges. über den Ankauf des Ortsbürgerr. 24. V. 04 § 7, 8, 1, 2 (Kant. Bl. III 13).

³⁴ Tägerig beschloß am 29. I. 1804 „daß die Hinderfäß oder frömbde Bürger auß der Gemeint abmarschier sollen den Zukünftigen 6. II. 04.“

Besserstellung erfolgte erst durch die Beschlüsse der Tag-satzung vom 6. VII. 1805 und 23. VI. 1806, erneuert am 11. VI. 1807. Aber auch diese Gesetze gaben den Schweizer-bürgern weder wichtigere politische Rechte noch Anteil an den Gemeindegütern.³⁵

Die Aktivbürger bildeten die Gemeindeversammlung. Das Bürgerrecht war Bedingung für das aktive und passive Wahlrecht.³⁶ Niedergelassene Schweizer waren unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls stimmberechtigt, aber nicht in den Gemeinderat wählbar.³⁷ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung beschränkten sich in der Hauptsache auf die Wahl des Gemeinderates und die Erhebung von Steuern.³⁸ Der Zusammenhang der Gemeinden mit den Gerichten war endgültig gelöst, Verwaltung und Gerichtsbarkeit für den ganzen Kanton einheitlich geordnet. In-folge des starken Ueberwiegens des bürgerlichen Elements tendierte die Gemeinde immer mehr von der Einwohner-gemeinde zur Bürgergemeinde.

An die Spitze der Gemeinden traten nicht mehr die früheren verschiedenen Dorfvorgesetzten, sondern die Funktionen beider Gemeinden erfüllte ein Gemeinderat.³⁹ Zwei Drittel seiner Mitglieder mußten Ortsbürger sein und diese allein besorgten die besondere Verwaltung der Güter der Bürgergemeinde.⁴⁰

In Weiterführung der von der Helvetik aufgestellten Grundsätze der Bodenbefreiung wurden der kleine Zehnten⁴¹

Bei Ungehorsam sollte der sie beherbergende Hausvater „Nicht Mehr Bürger Sein“.

³⁵ Verordnung 14. V. 06 (Kantonsbl. V 334).

³⁶ K. V. Art. 1, 2, 11.

³⁷ K. V. Art. 2, 11, Gemeinderatsorg. Ges. 03 § 51.

³⁸ Gemeinderatsorg. Ges. § 16 ff.

³⁹ K. V. 4, Gemeinderatsorg. Ges. § 2, 3, 15, 50, 52, 53, 56, 60.

⁴⁰ Ebenda § 51. ⁴¹ 28 VI. 1803.

und die Bodenzinse⁴² abgeschafft, der große Zehnten,⁴³ die Weidrechte,⁴⁴ die Mann-, Weiber- und Kunkellehen und ewigen Pachtlehen loskäuflich erklärt.⁴⁵ Der Flurzwang, die Tretrechte und Grunddienstbarkeiten hinderten aber immer noch die freie Bewirtschaftung und wurden erst durch das am 24. XI. 1875 auf Grund von Art. 71 der Partialrevision vom 24. IV. 1870 erlassene Flurgesetz beseitigt.⁴⁶ Für die Allmendbewirtschaftung waren ferner von Bedeutung die „Verordnung über die Benutzung und den Loskauf des Weidganges“⁴⁷ und die auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Forst-Polizei⁴⁸ erlassene Forstordnung vom 17. V. 1805.⁴⁹ Immer fühlbarer werdender Holz-mangel und der Verfall der Wälder riefen nach einer staatlichen Regelung. Die Forstordnung enthielt Bestimmungen über die Ablösung der Holz- und Weideservitute, die Bewirtschaftung der Wälder, die Nutzung und verbot ihre Verteilung oder Urbarisierung.⁵⁰

Die infolge der langen Kriegsjahre arg darnieder liegende Gemeindeökonomie und die Absicht, die Bodenbebauung zu heben, veranlaßte viele Gemeinden ihre Güter zu teilen, so Muri-Wey,⁵¹ Boswil⁵², Dietwil⁵³, Althäusern, Aristau, Birri, Buttwil. Den Gerechtigkeitsbesitzern wurden dabei entweder die Gemeindeschulden überbunden,⁵⁴ oder diese zur Tragung der der Gemeinde obliegenden Lasten verpflichtet.⁵⁵ In den meisten Fällen gelang es den Ge-

⁴² 7. VII. 03. ⁴³ 11. VI. 04. ⁴⁴ 27. V. 05. ⁴⁵ 9. V. 06.

⁴⁶ Ges. Samml. n. f. I 29.

⁴⁷ 27. V. 05. Kantonsblatt IV 400. ⁴⁸ 17. V. 04.

⁴⁹ Arg. Ges. II 203.

⁵⁰ Um die Hebung der Wälder machte sich namentlich der kantonale Oberförster Heinrich Zschokke verdient (1804–29).

⁵¹ 1804. ⁵² 1810. ⁵³ 1807 ⁵⁴ Boswil. Dorf Muri.

⁵⁵ Aristau, Althäusern, Buttwil.

rechtigkeitsbesitzern aber später, diese zu einem guten Teil wieder abzuschütteln.⁵⁶

§ 24. Die Kantonsverfassungen von 1814, 1831 und 1840.

Nach der Kantonsverfassung vom 4. Heumonats 1814⁵⁷ bestand in jeder Gemeinde eine „Gemeinde[wahl]versammlung“ für die Wahl des Gemeinderates und die Steuererhebung, bei der Gemeinde- und Kantonsbürger stimmberechtigt waren.⁵⁸ Der völlige Ausschluß der Nichtkantonbürger beruhte darauf, daß der Bund nicht das Recht hatte, gegenüber den souveränen Kantonen über ein Schweizerbürgerrecht zu legislieren und wurde auch noch in dem Konkordat vom 10. VII. 1819 ausgesprochen.⁵⁹ Das Gesetz über die provisorische Organisation der Gemeinden vom 13. XI. 1798⁶⁰ hatte seinerzeit einen solchen Zustand „als dem freien Manne unerträgliche Knechtschaft“ bezeichnet. Das Schwergewicht des Gemeindelebens lag in der „Ortsbürgerversammlung“, zu welcher „der Verein der Anteilhaber eines Gemeinde- oder Armengutes, welche die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf sich haben“, zusammentraten. Sie verwaltete das Gemeindegut, beschloß Steuern, regelte das Bürgerrecht und Armenwesen.⁶¹

⁵⁶ Boswil 1827, wo sie „die durch ordentliche Gemeindecinnahmen nicht gedeckten Auslagen“ bis 1846 hätten tragen sollen.

⁵⁷ Arg. Ges. Samml. Ausgabe 1826 Bd. I 12 ff.

⁵⁸ K. V. § 4, 5 und dazu Ges. über die Einrichtung der Gemeindeversammlung 11. XII. 1815, Ausgabe 1826 Bd. 3 S. 1 ff.

⁵⁹ O. S. I 289 Nr. 42. ⁶⁰ Akten der helv. Rep. 3 536.

⁶¹ Gemeindeorg. Ges. § 16 ff.

Die Kantonsverfassung vom 15. IV. 1831⁶² brachte insoweit einen Fortschritt, als sie auch den „angesiedelten Schweizern aus solchen Kantonen, in denen dem Aargauer gegenseitig das gleiche Recht eingeräumt“ war, den Zutritt zur „Gemeindebürgerversammlung“ gab.⁶³ Deren, wie der „Ortsbürgerversammlung“ Kompetenzen blieben im übrigen unverändert. Diese Organisation entsprach den tatsächlichen Verhältnissen, solange die Bevölkerung fast stationär blieb. Als aber infolge der Niederlassungskonfödate⁶⁴ ein rascheres Zufließen fremder Elemente einsetzte und den Nichtgemeindegürgern durch das Gemeindesteuergesetz vom 17. XII. 1838⁶⁵ die Ausgaben für die Gemeindeverwaltung im allgemeinen überbunden wurden und der Ortsbürgergemeinde nur noch die Bürgergutsverwaltung und das Armenwesen blieben,⁶⁶ konnte diesen die Mitwirkung und Mitbestimmung in der Gemeindeverwaltung nicht mehr vorenthalten werden, wenn die Gemeinden sich in gedeihlicher Weise entwickeln sollten.

Die Kantonsverfassung vom 17. XII. 1840⁶⁷ trug diesen veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung, daß sie die Gegenrechtsklausel für die Ausübung der politischen Rechte der niedergelassenen Schweizerbürger fallen ließ. Die angesiedelten Schweizerbürger wurden den Kantonsbürgern gleichgestellt, und die Bezeichnung „Gemeindebürgerversammlung“ wich dem Begriff „Einwohner-

⁶² Neue Samml. der Ges. Bd. I 1 ff, dazu Ges. vom 17. Winterm. 1831 über die Gemeindeverwaltung und die Einrichtung des Gemeinderats (neue Samml. der Ges. [1831] Bd. I S. 147 ff).

⁶³ K. V. § 30, Gemeindeverwaltungsgesetz § 4.

⁶⁴ 10. und 13. VII. 1819 (O. S. I 286, 289).

⁶⁵ Neue S. (1831) Bd. II 434 ff. ⁶⁶ Gemeindeverw.-Ges. § 13 ff.

⁶⁷ Neue Samml. III 181.

gemeinde".⁶⁸ Die „Ortsbürgerversammlung“ behielt nur das Armenwesen und die Verwaltung der Bürgergüter.

Die kantonalen Verfassungen und Gesetze hatten auf die dem freiamt eigentümliche Entwicklung der Gemeindeverhältnisse keine Rücksicht genommen. Sie kannten nur Bürger, denen bestimmte Rechte eingeräumt und Pflichten überbunden wurden. Diesen Umstand benutzten aber in mehreren Gemeinden die Gerechtigkeitsbesitzer, um ihre Verpflichtungen gegenüber der Bürgergemeinde abzuschütteln, trotzdem die Tendenz des Gesetzgebers gerade die gewesen war, die Bürgergemeindevverwaltung durch Uebertragung ihrer Aufgaben auf die Einwohnergemeinde zu entlasten. Die Nichtgerechtigkeitsbesitzer vermochten teils infolge des Census, teils infolge des wirtschaftlichen Uebergewichts der Gerechtigkeitsbesitzer deren Vorgehen nicht zu verhindern. Lastenabschüttelungen fanden z. B. in Muri-Wey, Jenkrieden, Werd und Rottenschwil statt. Die Gerechtigkeitsbesitzer von Muri-Wey hatten 1807 den „Ueberschuß der Ausgaben in der Gemeinderrechnung“ bezahlt. Später übernahmen sie nur noch die Besorgung der Nebenstraßen und faßten endlich 1836 den Beschluß, die Gemeindestraßen seien von Allen nach dem Vermögen zu besorgen. Damit waren die Gerechtigkeitsgüter zu völlig unbelastetem Privateigentum geworden. In Jenkrieden wurden 1839 die „verteilten Gemeindegüter von allen Lasten befreit und aus dem Gemeindeverband entlassen“. Die Lasten wurden auf das unverteilte Gemeindeland verlegt. Werd erhob 1829 die „Restanz der Gemeindeauslagen“ von fr. 21 von den 12 Gerechtigkeiten. An der Gemeindeversammlung

⁶⁸ Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte 26. XI. 1841 (neue Samml. III 357). Bericht des Landammanns Waller an den Gr. Rat vom 15. VII. 1841.

vom 8. VI. 1836 „wurde vorgetragen, daß die Kosten auf das Vermögen fallen sollten“ und nicht mehr auf die Gerechtigkeiten und daher am 23. III. 1832 von den Dorfsberechtigten „einstimmig Erkennt, daß der Seckelmeister den Restanz von fr. 14. — nicht unter sie verteilen solle, daß er die künftigen Ausgaben damit zu bestreiten“ habe. Die Gerechtigkeiten trugen von jetzt an nur noch „die Auslagen, welche auf dieselben fallen“, die anderen wurden „auf das Vermögen verlegt“ und die Rechnungen der zwei Gemeinden von jetzt an getrennt geführt.

für die Bürgergemeinden war diese Entwicklung von äußerst nachteiligem Einfluß. „Das die Gemeinden allmählig ganz verschlingende und den Gemeindehaushalt zu nichte machende Gerechtigkeitsunwesen im freiamte, wo es noch ganze Gemeinden ohne ausgeschiedenes Gemeindsgut gibt, verdient die ernste Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden“. Der Regierungsrat beauftragte daher das Bezirksamt Muri mit einer „umfassenden Untersuchung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen und Ursachen“, da eventuell doch „die Mitwirkung des Gesetzgebers erforderlich sei“.⁶⁹ Andere Gemeinden behielten die gemeinsame Verwaltung bei, da sie fanden, „es lasse sich das Gerechtigkeitswesen von der ordentlichen Gemeindeverwaltung nicht mit Sicherheit trennen, indem Ausgaben oft dem einen und dem anderen Zweck so nahe verwandt seien, daß man sie in diese oder jene Klasse einsetzen könne“.⁷⁰ Die Aufsichtsbehörden gestatteten „alle Einnahmequellen zu vereinigen und an Stelle doppelter Rechnungsführung eine einzige, den gesamten Haushalt umfassende Verwaltung zu setzen“, da diese „im entschiedenen Vorteile der Ge-

⁶⁹ Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1840 S. 57, 1842 S. 15, 1843 S. 64.

⁷⁰ Gemeindeprotokoll Buttwil 1847.

meinden gelegen sei".⁷¹ Die überall zu Tage tretenden Uebelstände machten aber eine gesetzliche Regelung unumgänglich.

§ 25. Die Ablösung der Gerechtigkeiten durch die Kantonsverfassung vom 22. III. 1852.

Die K. V. 1852 brachte sowohl für die Stellung der Einwohner als für die Gerechtigkeitsgemeinden bedeutsame Aenderungen. In Ausgestaltung der in den Art. 41/42 der B. V. 1848 ausgesprochenen Grundsätze gab diese K. V. den niedergelassenen Schweizern das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten. Infolge der Revision der Bundesverfassung mußte auch die Kantonsverfassung abgeändert werden. In ihrer neuen Fassung von 1876 gab sie den niedergelassenen Schweizerbürgern nach einer Niederlassung von drei Monaten das Stimmrecht auch in Gemeindeangelegenheiten.⁷² Die Einwohnergemeinde wurde zur Grundlage, die Bürgergemeinde dagegen erlitt eine schwere Einbuße in ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung und das Gemeindebürgerrecht verlor stark an Wert. Sie behielt das Bürgerrechtswesen, Armenfürsorge, Vormundchaftswesen und die Bürgergutsverwaltung. Seither hat sie auch das Vormundchaftswesen verloren.⁷³ Wir bemerken hier vorgreifend, daß die K. V. 1885 keine Neuerungen brachte.⁷⁴

Die K. V. 1852 gab die Grundlage für die Ablösung der Gerechtigkeiten in Art. 20 Abs. 2:

⁷¹ Urteil des aarg. Obergerichts vom 12. II. 1847 (Buttwil).

⁷² Art. 34 K. V.

⁷³ Bundesgesetz betr. die zivilrechtl. Verhältnisse der Niedergel. und Auf. 25. VI. 1891. *J. G. B. E. G.* § 60.

⁷⁴ Art. 12 K. V.

„Die Loskäuflichkeit der Grundzinse, Zehnten und der sog. Dorfgerechtigkeiten, sowie auch in gesetzlich zu bestimmender Weise diejenige der auf Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ruhenden Holznutzungsrechte mit den auf allen diesen Berechtigungen haftenden Lasten ist gewährleistet.“

Einer allgemeinen, grundsätzlichen Regelung der Loskäufe durch ein Gesetz standen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.⁷⁵ Erst das Forstgesetz vom 29. Hornung 1860 stellte für das Verfahren allgemeine Grundsätze auf, die auch heute noch maßgebend sind. Berechtigungen in den Waldungen, die deren geordneten Betrieb hinderten, sollten binnen 10 Jahren abgelöst werden, die anderen bloß mit gegenseitiger Einwilligung der Beteiligten.

Für die Ablösungen galten und gelten folgende Grundsätze: Die Entschädigung soll den zwanzigfachen Wert der nach einem wenigstens zehnjährigen Durchschnittsertrage berechneten Jahresnutzungen nicht übersteigen unter Abzug der auf den Berechtigkeiten lastenden Unkosten. Freiwillige Loskäufe bedürfen regierungsrätlicher Genehmigung,⁷⁶ die anderen eines Dekretes des Großen Rates.⁷⁷

⁷⁵ Verhandlungen des Verfassungsrates S. 123 ff. Rechenschaftsbericht des Reg. Rates 1872 S. 16.

⁷⁶ Bis zum 13. XII. 1909 erfolgte die Bestätigung durch Dekret gemäß § 3 Gemeindeorganisationsgesetz, trotzdem weder eine Aenderung des sachlichen Elements der Gemeinde, noch der persönlichen Grundlage erfolgt.

⁷⁷ Ist der Umfang der Berechtigungen oder der Lasten bestritten, dann werden drei sachkundige Schätzer durch das zuständige Gericht ernannt und beeidigt, welche nach den vorhandenen Urkunden und Rechtstiteln und durch Vergleich der gegenwärtigen Nutzungsverhältnisse mit jenen der Entstehungszeit einen möglichst gerechten Entscheid zu erzielen trachten. Kann an Hand der Akten der Umfang der Nutzungen nicht festgestellt werden, so muß entweder das Schätzungsverfahren sistiert werden, bis diese Rechtsfragen entschieden sind, oder die Schätzer gehen unter Vorbehalt dieser Fragen vor und die Loskaufsumme wird erst

Die Ablösungen werden meist dann herbeigeführt, wenn infolge der in allen Gemeinden gestatteten Veräußerlichkeit der Gerechtigkeiten diese zu einem großen Teile in die Hand der Einsaßen gelangt sind, indem dann der Interessengegensatz nach einer definitiven Regelung drängt. Die Gerechtigkeitsbesitzer stellten sich dabei oft auf den Standpunkt, das Eigentum am Lande zu besitzen. Die Gerichte waren aber von Anfang an⁷⁸ der richtigen Auffassung, daß die Gerechtigkeitsbesitzer die Beweislast für einen allfälligen Eigentumserwerb treffe, da zufolge der geschichtlichen Entwicklung überall das Eigentum auf die Bürgergemeinde übergegangen ist, diese vor dem Abschluß der Nutzungsrechte bestand und sich immer einen Teil ihres Eigentums an der Allmende wahrte und auch unwidersprochen über das Gemeindegebiet für öffentliche Zwecke

nach Erledigung der Streitfragen in selbständigem Verfahren durch den Zivil- oder Verwaltungsrichter (je nachdem es sich um eine zivilrechtliche oder um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit handelt) endgültig festgesetzt. (Urteil des Obergerichts 19. IX. 1902, dazu Viertelj. für aarg. Rechtspr. XIII. 39.) Gegen den Entscheid der Schätzungskommission ist der Rekurs an das Obergericht gegeben, welches auf dem summarischen und unentgeltlichen Wege des Administrativprozesses „nach Lage der Akten oder nach eingeholtem Obergutachten unter Berücksichtigung der genannten Faktoren (Urkunden, Rechtstitel, 20facher Ertrag) nur über die Ergebnisse der Schätzung entscheidet, nicht aber über den Umfang der Berechtigungen und Lasten Beweise anzuordnen hat“. Die Nutzungen waren entweder fixiert (oben S. 121) oder dann erstreckten sie sich auf das ganze Gemeindegebiet. In den meisten Gemeinden lastete auf den Gerechtigkeiten der Bau und Unterhalt der Straßen und Brücken und Brunnen (so Dietwil, Besenbüren, Abtwil, Oberrüti mit kleineren Verschiedenheiten in der Ausgestaltung), in den anderen Gemeinden hatten sie einen Teil davon auf die Bürgergemeinde abgewälzt. In Hermettschwil trugen sie $\frac{1}{13}$ aller Gemeindeausgaben, in Uuw und Rüstenschwil $\frac{1}{5}$ der Armenauslagen, in Egg $\frac{1}{3}$, in Bünzen $\frac{3}{5}$ sämtlicher ordentlicher Gemeindeausgaben, in Sarmenstorf sogar „alle Kosten, Beschwerden, Auflagen, Steuern der Gemeindewerke“ (Dorfbrief Art. 3 und 18).

verfügte. Die Abfindung geschieht in Geld, außer wo ein Rückkauf undurchführbar ist, da das Land Jahrhunderte lang verkauft, gekauft, gefertigt und verpfändet wurde und dann gegen Entgelt überlassen wird. Nach der Durchführung der Ablösung steht das Eigentum voll und ganz bei der Bürgergemeinde. Die Einwohnergemeinde wird dadurch nicht berührt.

In den Gemeinden, in denen die Nutzungsrechte an die Güter⁷⁹ geknüpft waren und in den Personalnutzungsgemeinden war die Ablösung schon zur Zeit der Helvetik erfolgt, indem die Nutzungsunterschiede einfach dahinfließen.

Die Bürgergemeinde mußte sich nicht nur mit der alten Gerechtigkeitsgemeinde, sondern auch mit ihrer neuen Konkurrentin, der Einwohnergemeinde auseinandersetzen. Wie oben angeführt wurde, hatte durch die Entwicklung der Verhältnisse, namentlich durch das Steuergesetz von 1838⁸⁰ der Aufgabenkreis der zwei Gemeinden eine tief greifende Aenderung erfahren. Die Bürgergemeinde blieb Wirtschaftsverband und behielt ihre zwei ursprünglichen Aufgaben, das Bürgerrechtswesen und das Armenwesen. Alle politischen und verwaltungsrechtlichen Funktionen, die spezifischen Gemeindefunktionen übernahm die Einwohnergemeinde.

Trotz dieser Sukzession in die Aufgaben der Ortsbürgergemeinde erhielt die Einwohnergemeinde nicht die Hilfsquellen und Mittel derselben, sondern es fand eine sehr unbillige und für die Finanzlage der Gemeinden in der

⁷⁸ Belege sind nicht mehr vorhanden.

⁷⁹ Tägerig beschloß 1822 „wegen des großen Holzmangels jedem Bürger, Baur und Tauner gleich viel gabenholz“ zu geben, statt einer ganzen bzw. einer halben wie „von altem her“. Die Bauern wurden dafür einer kleinen Last entbunden (Gemeindeprotokoll 1816—43).

⁸⁰ Siehe oben S. 166.

folge höchst nachteilige Ausscheidung statt.⁸¹ Wie es sich aus dem Gesetzestext und noch mehr aus den Materialien⁸² zum Gemeindesteuergesetz von 1846, welches die Auseinandersetzung brachte, ergibt, sollten der Bürgergemeinde alle Güter erhalten bleiben, da die Einsassen „als bloß temporäre Nutznießer aller dieser Anstalten zu betrachten“ seien „und keinerlei Miteigentum erwerben“ sollten. Die Meinung war, „daß die Ortsbürger als bleibende Einwohner und als Eigentümer des Gemeindegutes jeder Art die Kosten für alle Anstalten herzuschaffen, und daß die Einsassen hingegen die dafür verwendete Summe mitzuverzinsen und die Unterhaltung derselben mit zu besorgen“ hätten. Demgemäß stellte die Ortsbürgergemeinde der Einwohnergemeinde die nötigen Gebäude und Liegenschaften gegen Zins zur Verfügung, ebenso bewegliche Gegenstände, wie Feuerlöschgerätschaften usw. gegen angemessene Entschädigung. Für die Straßen, Wege und öffentlichen Plätze durfte „der Einwohnergemeinde kein Wert zur Verzinsung angerechnet werden“. Es war das Wenigste, was man der Einwohnergemeinde geben konnte! Einige Bürgergemeinden gingen aus eigener Erkenntnis weiter und statteten die Einwohnergemeinde mit Mitteln zur Lösung ihrer Aufgaben aus. Die Großzahl der Bürgergemeinden dagegen behielt ihre Güter fest in Händen, trotzdem sie keiner weiteren Entwicklung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts fähig sind, sondern immer mehr zu Privatkorpo-

⁸¹ Im Jahre 1900 fielen von 97,6 Millionen fr. Aktivüberschuß bloß 12 Millionen auf Einwohner- und Schulgemeinden, die anderen auf Bürgergemeinden und Korporationen (Steiger J., Finanzlage der Gemeinden im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung IV S. 97).

⁸² Commissionäralbericht an den kl. Rat 26. IX. 1845. Gutachten des Obergerichts 9. Herbstm. 1842.

rationen herabsinken.⁸³ Ihr Finanzvermögen⁸⁴ steht voll und unbeschwert bei ihnen. Am Verwaltungsvermögen⁸⁵ und an den Sachen im Gemeingebrauch⁸⁵ behielt sie das privatrechtliche Eigentum, aber seine Ausübung wird beherrscht durch das öffentliche Recht. Die Bürgergemeinde kann infolge der Zweckgebundenheit dieser Sachen an bestimmte Verwaltungsaufgaben der Einwohnergemeinde nicht beliebig über sie verfügen.⁸⁶ Dieses überschattete privatrechtliche Eigentum erlangt aber infolge seiner Elastizität bei Wegfall der hemmenden Beschränkung, d. h. bei der Entlassung aus dem Dienste der Einwohnergemeinde wieder seine volle Gestalt und die Ortsbürgergemeinde hat dann das volle privatrechtliche Eigentum.⁸⁷

Das Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug von Gemeindesteuern vom 30. XI. 1866 hob die Vorschriften über die Vermögensverwendung auf, trotzdem diese Auseinandersetzung in den meisten Gemeinden noch nicht durchgeführt war und z. T. erst heute erfolgt.⁸⁸

Heutiger Rechtszustand.

Nach den geltenden Gesetzen gestaltet sich das Verhältnis der auf demselben Gebiete nebeneinander bestehenden Gemeinden folgendermaßen: Der Bund hat nach einem mißglückten Versuch im Jahre 1871, anlässlich der Be-

⁸³ Das Territorialprinzip im Armenwesen versuchten schon zwei Entwürfe (9. VII. 1876 und 6. IX. 1877) einzuführen, vergl. v. Wyß 155 ff. Rüttimann l. c.

⁸⁴ Fleiner Verw. R. 327. ⁸⁵ Fleiner 328, 336, 341.

⁸⁶ B. E. VII 651.

⁸⁷ U. M. Raschle: Eigentumsübergang und Eigentumsausscheidung zwischen Ortsbürger- und Einwohnergemeinde im Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverw. XVII (1916) 149 ff, der ausführt, daß mit Ausnahme der Allmende das ganze Vermögen der Bürgergemeinden mit den Aufgaben an die Einwohnergemeinden übergegangen sei.

⁸⁸ Vergl. §§ 3–6 dieses Gesetzes.